



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 10/2024 vom 28.03.2024
Elektroniske hamtske topjeno Gmejny Bukey

Haushaltssatzung der Gemeinde Hochkirch für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

o Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge festgesetzt auf	3.800.620 EUR
o Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen festgesetzt auf	3.992.550 EUR
o Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-191.930 EUR
o Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	50.000 EUR
o Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 EUR
o Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0.000 EUR
o Gesamtergebnis	-191.930 EUR
o Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
o Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
o Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	246.600 EUR
o Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
o Veranschlagtes Gesamtergebnis auf	54.670 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

o Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.568.520 EUR
o Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.522.050 EUR
o Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.470 EUR
o Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.201.800 EUR
o Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionen auf	2.499.400 EUR
o Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-297.600 EUR

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch

Redaktion: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Thomas Meltke

o Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-251.130 EUR
o Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
o Gesamtbetrag Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
o Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
o Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-251.130 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf	0 EUR
--	-------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf	0 EUR
--	-------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf	300.000 EUR
--	-------------

§ 5

Hebesätze werden wie folgt festgesetzt

o für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
o für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
o Gewerbesteuer	390 v.H.

Hochkirch, den 28.03.2024

Thomas Meltke
Bürgermeister

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde vom Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.03.2024 nicht beanstandet.

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hochkirch für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Hochkirch für das 2024 liegt in der Zeit vom 04.04.2024 bis einschließlich 16.04.2024 in der Gemeindeverwaltung Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Hochkirch, 28.03.2024

Thomas Meltke
Bürgermeister